

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 51 (1900)

Heft: 8-9

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

z. B. in seinem Palaſt am Quai des Nations unter Mitwirkung der Staatsforſtverwaltung, des Forſtinſtitutes zu Vallombrosa und der entomologiſchen Station in Florenz eine recht hübsche forſtliche Ausſtellung organiſiert; deſgleichen Norwegen und Boſnien. Im australiſchen Pavillon finden ſich ſowohl roh als bearbeitet die unvergleichlich ſchönen Hölzer „Jarrah“ (*Eucalyptus marginata*) und „Karri“ (*Eucalyptus diversicolor*), im algeriſchen Pavillon die Korkeiche, die Zeeneiche, die Aleppokiefer, der Nußbaum, der Zürgelbaum zc. und deren Produkte.

So wäre noch manches anzuführen, doch möge es mit dem Geſagten ſein Bewenden haben, dürfte dieſes doch genügen, um darzuthun, daß unſer Fach in dem unvergleichlich großartigen Wettbewerb der Völker zu Paris ebenfalls eine würdige Vertretung gefunden hat und ſomit der Beſuch der Ausſtellung auch ſpeciell dem Forſtmann und Waldfreund mannigfache Anregung und Belehrung bietet. Dagegen ſei zum Schluſſe noch darauf hingewieſen, daß es vollſtändig aus der Luft gegriffen erſcheint, wenn über unverhältnißmäßig hohe Preiſe des Lebens in Paris geklagt wird. Wohl kaum in irgend einer andern Stadt läßt es ſich ſo leicht den verfügbaren Mitteln angemessen leben und auch bei leichter Börſe gut durchkommen, wie in Paris. Wer ein Privatzimmer mieten will, findet ſolches unſchwer in günſtigſter Lage zu Fr. 5—7 per Tag,* und zu Fr. 3—4 für das Gabelfrühſtück und Fr. 4—5 für das Diner (Wein und Trinkgeld inbegriffen) erhält man in zahlreichen Restaurants, ſogar im Innern der Ausſtellung, eine reichliche und recht gut zubereitete Mahlzeit, falls man ſich mit einfacher Koſt begnügt auch noch weſentlich billiger. Möchten daher recht viele unſerer werten Leſer ſich entſchließen, an Stelle der Orientierung durch einen in Eile abgefaßten Bericht die eigene Anſchauung treten zu laſſen. Dr. Fankhauser.



Vereinsangelegenheiten.

Versammlung des ſchweizeriſchen Forſtvereins 1899 in Schaffhauſen.

I. Sitzungsbericht.

Montag den 21. Auguſt, vormittags 7 Uhr, verſammelten ſich im Großratsſaale in Schaffhauſen 148 Mitglieder und Gäſte des ſchweizeriſchen Forſtvereins. Aus dem benachbarten Großherzogtum Baden hatten 9 Herren unſerer Einladung in verdankenswerter Weiſe Folge geleistet.

Herr Regierungsrat J. Keller eröffnete die Verhandlungen:

* Für mäßige Anſprüche an Komfort kann die Adresse: M. Stévenin, 6, rue des Petits-Champs, II^e étage (unweit der Börſe) beſtens empfohlen werden.

Hochgeehrte Herren! Mitglieder und Gäste der schweizerischen Forstversammlung in Schaffhausen!

Vorerst, d. h. bevor wir zur Behandlung der eigentlichen Geschäfte übergehen, gestatten Sie mir, daß ich Sie alle herzlich willkommen heiße hier in unserer alten, heimatlichen Stadt am schönen Rheinstrome! Es ist das dritte Mal (1858—1880—1899), daß uns die Ehre zu teil wird, daß die schweizerische Forstversammlung hier tagt seit ihrem Bestehen und so gewissermaßen Umschau hält und Inspektion vornimmt über den Stand unserer Staats- und Gemeinde-Waldungen. — Glücklicherweise haben wir dieserhalb ein gutes Gewissen und können ohne Bangen Ihrer Kritik der forstwirtschaftlichen Verhältnisse unsers Kantons, eines der kleinsten der Schweiz, aber auch des relativ walddreichsten, entgegensehen.

Als gegenwärtiger Inhaber der kantonalen Forstdirektion habe ich Ihnen auch im Auftrage des Regierungsrates und in dessen Vertretung noch speciell hier den Gruß desselben auszurichten, der mit dem Wunsche verbunden ist, es möge Ihnen bei uns gut gefallen und es mögen Ihre Verhandlungen vom besten Erfolge gekrönt sein; ebenso zu versichern, daß der Beschluß der Forstversammlung vom 22. August vorigen Jahres in Baden, daß Sie hier tagen werden, nicht bloß vom Regierungsrat, sondern allgemein freudig begrüßt worden sei.

Es ist meines Wissens gemeiniglich Übung, daß der Vorsitzende in einem kurzen Rückblick darauf hinweist, in welcher Art und Weise sich die interne Forstwirtschaft entwickelt hat, hauptsächlich in der neueren Zeit. Bereits ist im Exkursionsführer von durchaus und in erster Linie berufener Seite, von unserm Vicepräsidenten Herrn Stadtforstmeister Vogler und dann von den staatlichen Forstmeistern und dem Oberförster der Stadt Stein, manches in dieser Richtung niedergelegt in so trefflicher Weise, daß ich mich wohl etwas kürzer fassen und hauptsächlich statistische Notizen weglassen kann. — Ich werde mich daher nicht verbreiten über die Areal- und Standorts-Verhältnisse, über Vegetation, Material- und Gelderträge, weil Sie darüber im allgemeinen Teile des Exkursionsführers genaue Aufschlüsse finden und beschränke mich darauf, Ihnen dasjenige vorzuführen was Gesetzgeber und Behörden in den verschiedenen Zeiten zur Erhaltung und Mehrung der Waldungen vorgekehrt und angeordnet haben in unserem Kantone. — Material für meine Ausführungen habe ich in sehr verdankenswerter Weise noch vom Kantonsforstmeister des II. Kreises, Herrn Steinegger erhalten.

Die erste bekannte „Ordnung“ (Waldordnung) stammt vom Jahre 1375; sie tritt dem Holzrevuel mit Bußenandrohung entgegen. Eine „Holzordnung“ von 1527 schreibt größere Schonung der „Hölzer“ vor, verlangt Aneinanderreihung der Schläge und Ueberhalt von „Stumpen“ (Walddraiteln); im fernern schränkt sie den Waidgang und das Kohlenbrennen ein und ordnet Kontrollierung des Holzverkaufes an.

Im Jahre 1688 wird ein „Inventarium“ der Wälder aufgenommen. — Noch manche Holzordnung wurde im Laufe der Zeiten erlassen, ohne wesentliche Verbesserungen zu erreichen; im Gegenteil es scheinen die Mißbräuche am Ende des vorigen Jahrhunderts noch zugenommen zu

haben, wie aus einer öffentlichen Schrift des damaligen Stadtbaumeisters Zeyler, der sich um die Waldwirtschaft lebhaft interessierte, hervorgeht. — Als Frucht seines thatkräftigen Eingreifens darf wohl die allmähliche Aufhebung der Waldweide und die Buffolenvermessung der Staatswaldungen (1805—1825) durch Archivar Peyer betrachtet werden.

Damals lag die Leitung der Waldwirtschaft in den Händen von Forstkommisionen, die oft wechselten und denen eine genaue Fachkenntnis meistens abgieng. In dieser Beziehung brachte erst die Auscheidung der frühern Klosterwaldungen in Staats- und Stadtwaldungen (1832) eine endliche Besserung, nämlich die Anstellung eines theoretisch und praktisch gebildeten Forsttechnikers, zunächst für die Staatswaldungen (7000 Fucharten.)

Schon 10 Jahre später, anno 1843, ließen die Behörden dann durch ihren Forstreferenten, Finanzrat Schärrex, dem fürstl. fürstenbergischen Oberforstinspektor Gebhardt als Experten die Frage vorlegen, ob die vom Kantonsforstmeister Neukomm in letzter Zeit besorgte Bewirtschaftung fraglicher Waldungen die sichere Nachhaltigkeit gewähre und welche Verbesserungen etwa ins Auge zu fassen seien. Unter voller Anerkennung des eingeführten Betriebes empfahl der Experte größere Begünstigung der Nadelhölzer und des Hochwaldbetriebes, Entwerfung eines rationellen Wegnetzes und Einrichtung der Waldungen gestützt auf eine vorauszu-gehende Taxation.

Die Ueberführung des in den kantonalen Staatswaldungen mit 96 % dominierenden Mittelwaldbetriebes wurde sofort begonnen und zwar zunächst auf den Plateaus durch Einstellung der Schläge und Einlage von Durchforstungen. Wegnetz und Betriebseinrichtungen blieben fromme Wünsche, weil sie dem einzigen Techniker, dem Wirtschaftler selbst, zugewiesen wurden und zu außerordentlichen Kosten geführt hätten.

Der geregelte Betrieb in den Staatswaldungen fand bald Nachahmung. Zunächst unterstellte auch die Stadt Schaffhausen ihre beträchtlichen Waldgebiete einem Techniker, welcher schon 1847 die 60—80 Fucharten großen Schläge des 30—35jährigen Mittelwaldes sistierte und die Jahresnutzung auf dem Durchforstungsweg bezog. Ueber das umfangreiche Waldareal der Gemeinde Neunkirch entwarf Herr Finanzrat und Forstmeister Schärrex einen einläßlichen Wirtschaftsplan. Im Jahre 1852 folgte Stein mit Umwandlung und einer einläßlichen Betriebseinrichtung, aufgestellt durch die Herren Forstmeister Kopp in Frauenfeld und Professor Landolt in Zürich. Auch in anderen Gemeinden blieben diese Neuerungen nicht unbeachtet, nur mangelten eben mehr die erforderlichen Grundlagen für Verbesserungen. Diesem Uebelstande abzuhelpfen erließ der Große Rat im Jahre 1855 das erste Forstgesetz über die Verwaltung der Gemeinde- und Korporationswaldungen und zwar wie die Begründung lautet, „um durch eine geregelte Bewirtschaftung auf Erhöhung des nachhaltigen Ertrages hinzuwirken.“

Damit waren auf einen Schlag die Gemeindewaldungen der Oberaufsicht des Staates unterstellt. Das Gesetz verlangte die Anfertigung von Wirtschaftsplänen innert 3 Jahren, ordnete die Wahl von

Forstverwaltern (Holzbogt) und Förstern an, untersagte den Freihieb (im Kanton noch ausgeübt), verbot die Zuteilung des Bürgerholzes (Gaben, Loh) am stehenden Holz. — Parzellen über 10 Fucharten durften ohne Bewilligung des Regierungsrates weder verkauft, geteilt noch gereutet werden. — Wo kantonale oder auswärtige Techniker die einfachen Betriebspläne aufstellten und einsichtige Männer den Wert des Waldes erkannten, blieb das Gesetz nicht ohne günstige Einwirkung auf die weitere Entwicklung der Gemeindewaldwirtschaft. Die notwendigen technischen Organe zur Aufsicht und Anleitung fehlten indessen ganz; der einzige kantonale Forstmeister war mit der Verwaltung der zerstreut liegenden Staatswäldungen vollständig in Anspruch genommen und konnte sich nicht weiter mit den Gemeinden beschäftigen. — Inzwischen erhielten die Bestrebungen für Erhaltung und Verbesserung des Waldareals eine wesentliche Unterstützung durch die im Jahre 1846 gesetzlich angeordnete Katastervermessung, welche bis Mitte bzw. Ende der 60er Jahre im ganzen Kanton beendet wurde. — Um die Mängel des Gesetzes von 1855 zu beseitigen, die Gemeindewäldungen besser beaufsichtigen und den unterdessen sich stets intensiver entwickelnden Betrieb in den Staatswäldungen noch mehr fördern zu können, beschloß der Große Rat im Jahre 1868 eine Revision des Forstgesetzes, welche Vorlage noch im nämlichen Jahre Gesetzeskraft erlangte. — Dieses gegenwärtig gültige Forstgesetz von 1868 verbreitet sich im Gegensatz zum alten, über Staats-, Gemeinde- und Privatwäldungen. Es teilt den Kanton in zwei Kreise, welchen je ein Forstmeister vorsteht; beide sind in koordinierter Stellung der kantonalen Forstdirektion direkt untergeordnet. Staats- und Gemeindewäldungen sind annähernd gleichmäßig auf die beiden Kreise verteilt. Dem Forstmeister sind übertragen: die direkte Bewirtschaftung der Staatswäldungen, die spezielle Aufsicht und Anleitung in den Gemeindewäldungen und die allgemeine Oberaufsicht über die Privatwäldungen. In den Staatswäldungen sind ihm Revierförster beigegeben. Jede Gemeinde wählt einen Forstverwalter und die erforderliche Anzahl Förster oder Forstschutzbefienstete (Bannwarte). — Dieses forstliche Hilfspersonal wird in kantonalen Forstkursen, Unterrichtskursen herangebildet. Für die Benützung der Staats- und Gemeindewäldungen ist der Grundsatz der Nachhaltigkeit vorgeschrieben. — Die Betriebsoperante sollen vom betreffenden Kreisforstmeister angefertigt werden. Sie unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Bei den alljährlichen Inspektionen der Gemeindewäldungen werden vom Forstmeister die Schläge und Durchforstungen angewiesen, die Kulturarbeiten besprochen und festgestellt, sowie alle vorkommenden Fragen des Betriebes mit dem Gemeindeforstpersonal erörtert. — Ueber den Vollzug der Fällungen, Material- und Gelderträgnisse, Kulturen und Forstverbesserungsarbeiten sollen am Ende des Jahres die nötigen Ausweise angefertigt werden. Nachteilige Nebennutzungen verbietet das Gesetz, zulässige sind in geordneter Weise anzuwenden.

Die Stadtgemeinden Schaffhausen und Stein behielten ihre eigenen Forsttechniker bei. In den andern Gemeinden begann an Hand der neuen Gesetzesvorschriften die Umgestaltung und der Aufbau einer rationellen

Waldwirtschaft. Soweit die früheren Operate nicht bloße Waldbeschreibungen enthielten, lehnte man sich denselben an. In Nieder- und Mittelwaldungen bot das Flächenfachwerk, bei Hochwaldgebieten ein provisorisch ermittelter Abgabesatz die erforderliche Grundlage.

Unter voller Würdigung aller lokalen Verhältnisse und Eigentümlichkeiten wurden die Holzhauereibetriebe verbessert, Durchforstungen begonnen, die Pflanzschulflächen erweitert, Schläge und Blößen ausgepflanzt, die erste Bestandespflege mit Säuberungen und Reinigungsrieben eingeleitet, nachteilige Nebenutzungen unterdrückt, der Forstfrevel durch strenge Bestrafung und geordneten Bezug billiger Materialien direkt und indirekt bekämpft. Allein selbst die langsame und umsichtige Einführung dieser Neuerungen erforderte die Beseitigung zahlreicher Vorurteile und große Opfer an Zeit und Geld. Wo einsichtige Männer an der Spitze der Gemeinden standen, konnten auch viele Einwendungen in Minne beigelegt werden. Größer waren die Schwierigkeiten in jenen Gemeinwesen, deren Leiter aus Mangel an Energie sich hinter die wirkliche oder angebliche Abneigung der Bürgerschaft verschanzten. Auferlegte Bußen gegen Fehlbare erbitterten wohl vorübergehend, ließen indessen durch das belehrende Beispiel in nahe gelegenen Staatswaldungen schnell die bessere Einsicht doch aufkommen.

In den Staatswaldungen waren die Umwandlungen und Einsparungen inzwischen ziemlich weit gediehen. Um für die zukünftige Bewirtschaftung zweckdienliche und für beide Forstkreise einheitliche Betriebsgrundsätze aufstellen zu können, beschloß der Regierungsrat im April 1874, das ganze Staatswaldgebiet durch die Herren Professor Landolt und Oberförster Wietlisbach gemeinsam mit den beiden kantonalen Forstmeistern begehen und prüfen zu lassen. Der vom Januar 1876 datierte Bericht empfiehlt Ueberführung sämtlicher Waldungen zum Hochwaldbetrieb. Ferner schlägt er vor, für alle Distrikte rationelle Wegetze zu entwerfen, im Anschluß an diese die wirtschaftliche Einteilung durchzuführen und die Vermessung wo nötig nachzuholen und zu ergänzen. Für die Ertragsberechnung sei eine 80jährige Umtriebszeit zu Grunde zu legen. Die natürliche Verjüngung sei in erste Linie zu stellen und der Bestandespflege alle Aufmerksamkeit zu schenken.

Im Jahre 1881 erfolgte sodann die Aufstellung einer Instruktion für die Betriebseinrichtungen. Die Kreisforstmeister glaubten unter Mithilfe von Forstpraktikanten die Ausarbeitung der definitiven Operate selbst durchführen zu können. Dieses Vorgehen befriedigte indessen nicht, denn die Wirtschaftler waren durch die stete Weiterentwicklung in Staats- und Gemeindewaldungen so sehr in Anspruch genommen, daß für jene wichtigen Arbeiten zu wenig Zeit verblieb. Man gelangte daher im Jahre 1888 zur Anstellung von Forsttagatoren mit mehrjährigen praktischen Erfahrungen. — Wie Sie der Einleitung des Exkursionsführers entnehmen, sind heute alle größern Waldungen definitiv eingerichtet. Die Standortverhältnisse zwangen zu einer verhältnismäßig weitgehenden Gliederung, welche sich mancherorts der Judeich'schen Bestandeswirtschaft nähert.

Die Hauptwegeneze sind fast durchwegs erstellt, so daß eine gute und rechtzeitige Holzabfuhr gesichert ist. Bei der mannigfaltigen Holzartenmischung des frühern Mittelwaldes hat sich in den Staats- und Stadtwaldungen eine weitgehende Holzsortierung ausgebildet. Sie bedingte auch den bisherigen Detailverkauf im Walde selbst, welcher gute Preise liefert. In den Gemeindewaldungen wird ebenfalls alles Holz gemessen und eine genaue Materialkontrolle geführt. Der Waldsrevell ist fast ganz verschwunden, so daß die Förster bei allen wichtigeren Arbeiten ihrem Dienst als Vorarbeiter beinahe ungestört obliegen können.

Das jetzige Gesetz hat sich im allgemeinen vollständig eingelebt und mit ganz wenigen Ausnahmen gut bewährt, sodaß der Staats- und Gemeindewaldbetrieb heute ein „wirtschaftlicher“ genannt werden darf. — Behörden und Bevölkerung sind entschieden forstfreundlich; wo wissenschaftlich gebildete Forstmänner, die energisch vorgegangen sind, noch vor zwanzig Jahren Neuerer und Zwänger genannt wurden, sind dieselben heute jederzeit als Ratgeber und Förderer willkommen.

Wenn das kantonale Gesetz nach Inkrafttreten des im Wurfe liegenden eidgenössischen Forstgesetzes einer Durchsicht und Ergänzung unterzogen wird, hoffen wir auch den größern Gemeinden bei den wichtigsten Arbeiten weitergehende technische Nachhilfe angedeihen lassen zu können; sei es, daß dieselben einzeln oder gemeinsam mit Staatshilfe eigene Techniker wählen, oder daß der Staat sein Personal entsprechend vermehrt. Ebenso soll den Privatwaldbesitzern unentgeltlicher forstlicher Rat zur Verfügung stehen, damit wir Ihnen dann bei der nächsten Forstversammlung in Schaffhausen neben gut bewirtschafteten Staats- und Gemeindewaldungen vielleicht auch einzelne wohl gepflegte Privatwaldgebiete vorweisen können!

Damit erkläre ich, meine Herren, die diesjährige ordentliche Versammlung des schweizerischen Forstvereins für eröffnet und werden wir zur Erledigung der Vereinsgeschäfte übergehen.

* * *

Zu Stimmenzählern werden ernannt die Herren Freuler, Forstinspektor, Lugano und Barra, Inspect. forestier, Bulle.

Herr Kantonsforstinspektor Roulet verliest den Bericht des ständigen Komitee's für das Jahr 1898/99. Der Bericht lautet im Auszuge:

Im März 1898 zählte der schweizerische Forstverein 316 Mitglieder und zwar 10 Ehrenmitglieder, 293 ordentliche Mitglieder in der Schweiz und 13 ordentliche Mitglieder im Auslande.

Im März 1899 beträgt die Zahl der Vereinsmitglieder 330. Hier von sind 8 Ehrenmitglieder, 309 ordentliche Mitglieder in der Schweiz und 13 ordentliche Mitglieder im Auslande.

Seit der Versammlung in Baden 1898 hat das ständige Komitee nachfolgende neue Mitglieder in den Verein aufgenommen:

Herrn Mansueto Pometta, Forstpraktikant, Bellinzona.

„ Graff, Emile, Expert forestier, Aigle.

„ Delacoste, François, Expert forestier, Monthey.

„ Ferrier, A., Directeur, St. Sulpice.

- Herrn Veillon, Maurice, Inspect.-adjoint des forêts à Couvet.
 „ Schürch, Robert, Forstpraktikant, Sursee.
 „ Diehti, Eduard, Forstpraktikant, Murten.
 „ Höfliger, Walter, Forstpraktikant, Rapperswil.
 „ Reutty, Vinzenz, Forstpraktikant, Wyl.
 „ Grismann, Max, Nationalrat, Brestenberg.
 „ Mührwold, A. R., Forstverwalter, Clas st. Norwegen.

Von Mitgliedern, welche im Verzeichniß zu streichen sind, bringen wir Ihnen diejenigen zur Kenntniß, welche der Tod uns entrißen hat. Es sind dies die Herren:

- Wenger, Geometer, Burgdorf,
 Falkner, alt-Regierungsrat, Basel,
 Müller, Albert, Kreisförster, Turgi,
 Bändi, Paul, Kreisförster, Thun,
 Siber, Max, Forstmeister, Winterthur

und unter den Ehrenmitgliedern zwei eminent wichtige Namen:

- Demontzey, Inspecteur général des forêts, Paris,
 Schuberg, Forstrat, Professor in Karlsruhe.

Die Anwesenden erheben sich zu Ehren der Verstorbenen von den Sätzen.

Ihr Ausbleiben von der Versammlung haben entschuldigt die Herren: Tschudy, Puenzier, Neuhaus, Moreillon, Wild, Walo v. Greherz, Fankhauser sen., Borel, Schürch, Buillemoz, Flury, von Moos.

Die Rechnung des Forstvereins vom 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1899 erzeigt:

1. Einnahmen:

Jahresbeiträge der Mitglieder	Fr. 1700. —
Subvention des Bundesrates	„ 2500. —
Zusammen	Fr. 4200. —

2. Ausgaben:

Verwaltung und ständiges Komitee	Fr. 458. 10
Journal	„ 2944. 22
Außerordentliche Versammlung in Luzern	„ 327. 25
Passiv-Saldo letztjähriger Rechnung	„ 625. 27
Zusammen	Fr. 4354. 84

Bilanz:

Einnahmen	Fr. 4200. —
Ausgaben	„ 4354. 84
Passiv-Saldo 12. August 1899	Fr. 154. 84

Fond Morsier.

Am 30. Juni 1898 betrug derselbe	Fr. 5564. —
Am 30. Juni 1899 beträgt er	„ 5739. 25
Vermehrung	Fr. 175. 25
Die zur Verwendung fällige Summe steigt an auf	Fr. 739. 25

Anlagewerte am 30. Juni 1899:

Fünf eidgenössische Titel	Fr. 4785. 05
Banfguthaben	„ 954. 20
	<hr/>
Zusammen	Fr. 5739. 25

Das ständige Komitee hat ein Reifestipendium Herrn Kreisförster **Eblin**, Graubünden, bewilligt, welcher eine Studienreise nach Oesterreich ausführen will.

Denkmal-Fond Landolt.

Die Einnahmen betragen	Fr. 6290. 50
Die Ausgaben betragen	„ 4039. —
	<hr/>
Aktivsaldo	Fr. 2251. 50

Aus diesem Aktivsaldo hat das ständige Komitee noch zu bezahlen die dritte und letzte Einzahlung der mit dem Künstler, Bildhauer **Pereda**, vereinbarten Summe im Betrage von Fr. 2050. —. Der definitive Aktivsaldo wird wahrscheinlich genügen, um dem ständigen Komitee möglich zu machen, jedem Vereinsmitgliede eine Photographie des Denkmals zuzustellen. An Denkmalbeiträgen haben geleistet:

Die eidgenössischen Behörden	Fr. 500. —
„ Kantonalen Behörden	„ 500. —
„ Gemeindebehörden	„ 3280. —
„ Privatpersonen	„ 2010. 50
	<hr/>
Zusammen	Fr. 6290. 50

Die Einweihung des Denkmals hat Sonntag den 20. August in Zürich stattgefunden und es sind alle Mitglieder des schweizerischen Forstvereins zur Teilnahme an dieser Feier eingeladen worden.

In seinem letzten Jahresberichte hat das ständige Komitee dem Forstverein die Mitteilung gemacht, daß es ca. 7500 Exemplare einer Broschüre verteilen ließ, welche die Wichtigkeit der Wiederbewaldung des Sammelgebietes der Wildbäche hervorhob. Die Kosten für diese Publikation belaufen sich auf Fr. 994 42.

In der Absicht, das schon schwer belastete Vereinsbudget nicht zu überladen, wandte sich das ständige Komitee mit einem Subventionsgesuch an den h. Bundesrat, welcher das Gesuch abwies. Ein Gesuch an die Kantone hatte mehr Erfolg. Zwanzig derselben haben dem Forstverein eine Unterstützung von zusammen Fr. 1400. — zugewandt. Der Ueberschuß von Fr. 405. 58 soll zu Zwecken weiterer Propaganda in genannter Sache Verwendung finden.

Die Berichte an den h. Bundesrat und die eidgenössischen Räte, welche diesen Behörden Kenntnis gaben von den Beschlüssen der außerordentlichen Versammlung des Forstvereins in Luzern, sind in deutscher und französischer Sprache abgefaßt, innert beschlossener Frist verteilt worden. Merkwürdig ist freilich die Thatsache, daß anlässlich der Beratung des neuen eidgenössischen Forstgesetzes im Nationalrate diese Berichte des schweizerischen Forstvereins mit keinem Worte erwähnt worden sind.

Die Frage der Publikation einer Kubiktabelle hat ebenfalls ihre Lösung gefunden. Der mit Ausführung dieser Arbeit beauftragten Kommission wird für ihre Leistung Dank und Anerkennung ausgesprochen. Die Tabelle wird im Selbstverlag des Forstvereins erscheinen.

Die Redaktion unserer Zeitschrift für das Forstwesen wird in ihrer bisherigen erfolgreichen Thätigkeit unbeirrt vorwärts schreiten und das Gedeihen unserer gemeinsamen guten Sache auch weiterhin fördern. Sie darf des wohlverdienten Dankes seitens ihrer Leser gewiß sein.

Als Versammlungsort für 1900 wird vom ständigen Komitee vorgeschlagen: Stans; als Jahrespräsident für 1900: Herr Landammann Busfinger und als Vicepräsident: Herr Kantonsobersforster Hilty.

Betreffend die Verhandlungen über:

- a) Motion von Greherz,
- b) Motion Merz,
- c) Organisation des eidgen. Forstdienstes,
- d) Abänderungen im Erscheinen der Schweizer. Zeitschrift für das Forstwesen

wird das ständige Komitee nach erfolgter Genehmigung seines Jahresberichtes und nach Abnahme der Jahresrechnung dem Forstvereine Specialanträge zugehen lassen.

Der Präsident des ständigen Komitees übermittelt dem Schweizerischen Forstverein die herzlichen Grüße des Forstvereins der Franche-Comté, dessen Versammlung pro 1899 ihren Abschluß auf Neuenburger Boden fand. Im Verlauf dieses Jahres sind das erste Mal offizielle Berichte mit unsern Nachbarn im Großherzogtum Baden ausgetauscht worden, ebenso hat der Mährisch-Schlesische Forstverein den Schweizerischen Forstverein eingeladen, mit ihm sein 50jähriges Jubiläum zu feiern. Diese neuen Beziehungen werden mit Freude begrüßt.

* * *

Der Jahresbericht des ständigen Komitees wird genehmigt. Gemäß Antrag des letztern wird als Versammlungsort für das Jahr 1900 Stans bezeichnet und gewählt als Präsident des Lokalkomitee's Herr Landammann Busfinger, als Vicepräsident Herr Kantonsobersforster Hilty. Herr Hilty spricht dem Forstverein seinen Dank aus für diese Schlußnahme und ladet die Vereinsmitglieder ein, nächstes Jahr zahlreich in Midwalden sich einzufinden.

Ueber Jahresrechnung und Budget referiert Herr Kreisförster Zürcher. Die Rechnungsergebnisse sind im Jahresbericht des ständigen Komitees zur Kenntnis des Forstvereins gelangt. Das Budget für 1899/1900 sieht Fr. 4100. — Einnahmen und Fr. 4814. 84 Ausgaben vor. Somit mutmaßliches Deficit Fr. 714. 84. Redner fordert dringend sparsames Haushalten in Zukunft. Auf Antrag der Revisoren werden Jahresrechnung 1898/99 und Budget 1899/1900 seitens der Versammlung genehmigt und solche dem Vereinstaffier, Herrn Forstmeister Steinegger, verdankt.

Als Rechnungsrevisoren werden neu gewählt die Herren A. Müller, Forstverwalter in Biel und A. Wanger, Kreisförster in Baden.

Zur Behandlung gelangen:

Motion von Greherz: Der schweizerische Forstverein möchte beschließen, es sei die Zeitschrift „Der praktische Forstwirt“ seitens des Forstvereins finanziell zu unterstützen.

Das ständige Komitee, welches in der Vereinsversammlung 1898 in Baden den Auftrag erhalten hat, an der nächstjährigen Versammlung in Schaffhausen über die Motion Bericht zu erstatten, beantragt dem Forstverein Abweisung der Motion von Greherz. Herr Oberforstmeister Rüedi Zürich begründet die Abweisung. Dieser Antrag wird durch die Versammlung zum Beschlusse erhoben.

Motion Merz: Gründung einer Witwen- und Waisenkasse für das schweizerische Forstpersonal.

Das ständige Komitee stellt zu dieser Motion folgende Anträge:

1. Es sei der h. Bundesrat zu ersuchen, das Besoldungsminimum der kantonalen Forstbeamten der socialen Stellung derselben besser anzupassen.
2. Die Gründung einer Sterbekasse bezw. Lebensversicherung für das schweizerische Forstpersonal zu beschließen und eine Specialkommission mit der Ausarbeitung der bezüglichen Statuten zu beauftragen.

Herr Kantonsoberförster Baldinger beantragt hiezu folgende redaktionelle Aenderung:

1. Es sei der h. Bundesrat zu ersuchen, eine Revision des Bundesbeschlusses vom 5. Dezember 1892 in dem Sinne anzuregen, daß die subventionsberechtigten Besoldungs-Minima der kantonalen Forstbeamten der socialen Stellung dieser letztern besser anzupassen wären.
2. Es sei im Grundsätze die Schaffung einer Sterbekasse bezw. einer Lebensversicherung für das schweizerische Forstpersonal zu beschließen und das ständige Komitee mit der Ausarbeitung des Entwurfs diesbezüglicher Statuten auf die nächstkünftige Jahresversammlung zu betrauen.

Herr Kantonsforstinspektor Merz als Referent des ständigen Komitees schließt sich dem Antrage Baldinger an. Der letztere Antrag wird von der Versammlung mit Mehrheit zum Beschlusse erhoben. Es wird dem ständigen Komitee der Auftrag erteilt, zur Ausarbeitung des genannten Statutenentwurfes eine fünfgliedrige Kommission zu bestellen. In die Kommission werden gewählt die Herren Merz, Baldinger, Felber, Balsiger und Liechti.

Folgt Organisation des eidgenössischen Forstdienstes.

Namens des ständigen Komitees referiert Herr Kantonsforstinspektor Roulet. Das schweizerische Forstgesetz, wie es vom h. Bundesrat den eidgen. Räten vorgelegt wurde, läßt die Organisation des schweizerischen Forstdienstes offen und übergibt dem Bundesrate die Sorge, deren Grundlagen festzustellen. Es ist beklagenswert, daß das Gesetz über diesen Punkt sich ausschweigt, welcher unbestreitbar hinzugehört. Das Komitee stellt sich die Frage folgendermaßen: Kann das schweizerische Forstinspektorat zu-

sammengesetzt sein aus einem eidgenössischen Forstinspektor mit beigegebenen Adjunkten (heutiges System) oder aus einem eidgenössischen Oberforstinspektor, welcher Forstinspektoren unter sich hat? Es beantwortet diese Frage: Der h. Bundesrat kann nicht und darf nicht dieses Adjunktensystem beibehalten. Die zukünftigen eidgen. Forstadjunkten werden zu Dienstleistungen kommandierte Anfänger sein, welche zu statistischen und andern Arbeiten verwendet werden, welche aber nicht in die Kantone hinausgeschickt werden können, um die Kantonsförster zu kontrollieren. Diese Kontrolle, wenn man will, daß sie etwas nütze, kann und wird nur Beamten anvertraut werden, welche den zu kontrollierenden Beamten gegenüber sich mindestens auf gleicher Rangstufe befinden. Zum Schlusse, von dem Moment an, da wir einen Oberforstinspektor haben, wollen wir unter seinen Befehlen Forstinspektoren sehen.

Ob das eidgen. Forstkollegium, d. h. der Oberforstinspektor, mit drei bis vier Forstinspektoren, zusammen in Bern residieren soll, oder ob der erstere allein sein Domizil hier habe und die Inspektoren in die zu schaffenden eidgen. Forstkreise verteilt werden sollen, muß später entschieden werden. Das ständige Komitee glaubt, es wäre gefährlich, heute schon die Verteilung der Forstinspektoren in die Kreise zu verlangen und unterbreitet der Versammlung einzig den Vorschlag, am rechten Orte und zur rechten Zeit beim Bundesrate darum einzukommen, die Arbeiten, welche die gegenwärtigen Adjunkten inne haben, Beamten anzuvertrauen, welche den Titel Forstinspektoren tragen. Die Versammlung pflichtet dem Vorschlage des ständigen Komitees bei.

Abänderungen im Erscheinen der schweiz. Zeitschrift für das Forstwesen. Namens des ständigen Komitees referiert ebenfalls Herr Kantonsforstinspektor Roulet.

Das doppelte Ziel, welches das Forstjournal zu erreichen hat als Organ unserer Gesellschaft, ist:

1. Unser Volk mit Waldbau und Waldpflege mehr und mehr vertraut zu machen und ihm zu sagen, daß auch die Forstwirtschaft vom Wandel der Zeiten nicht unberührt bleibt, und daß es notwendig ist, neuen Anforderungen, welche an uns herantreten je und je gerecht zu werden.
2. Dem Forstpersonal Gelegenheit zu verschaffen, seine technischen Kenntnisse zu vermehren.

Diese doppelte Aufgabe ist fast unmöglich zu erfüllen. Die Ansicht des ständigen Komitees ist, daß wir das erste der oben angedeuteten Ziele vor allen verfolgen sollen. Für Fachleute liefern ausländische forstliche Zeitschriften genügend Material. Das Journal soll sich daher an unser Volk wenden. In zwei Sprachen geschrieben, wie es heute ist, kann es die Dienste nicht leisten, welche man von ihm erwartet. Das deutsche Publikum kann nur einen Teil davon lesen und das französische Publikum noch weniger.

Das einzige Mittel, den Unannehmlichkeiten dieser Lage auszuweichen, ist, die Zeitschrift getrennt in beiden Sprachen erscheinen zu lassen. Die

Artikel würden in ihrer Originalsprache erscheinen und resümiert übersetzt in der andern Ausgabe. Das Abonnement für die schwächere französische Ausgabe (ca. 12 Bogen gegen ca. 20 Bogen der deutschen Ausgabe) dürfte auf ca. 3 Franken erniedrigt werden. Die Redaktion bliebe dieselbe, die Kosten würden sich um ca. 800—900 Franken erhöhen. Das ständige Komitee beantragt der Versammlung: Es sei die schweizerische Zeitschrift für Forstwesen in zwei getrennten Auflagen herauszugeben, deutsch und französisch, wovon jede Ausgabe die Artikel in der Originalsprache veröffentlicht. Diese Neuerung in der Herausgabe genannter Zeitschrift soll versuchsweise für das Jahr 1900 in Anwendung kommen.

In der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag des ständigen Komitees von der Versammlung zum Beschlusse erhoben.

Das ständige Komitee ist am Ende seiner Amtsdauer angelangt. Herr Kreisförster Müller, Meiringen bittet die Versammlung, bei der Neuwahl von seiner Person Umgang nehmen zu wollen. An seine Stelle wird gewählt Herr Kreisförster Balsiger, Bern; die übrigen Mitglieder werden bestätigt. Das neugewählte ständige Komitee setzt sich zusammen aus den Herren:

Kantonsforstinspektor Roulet, St. Blaise,
Oberforstmeister Rüedi, Zürich,
Forstmeister Steinegger, Schaffhausen,
Kantonsforstinspektor Merz, Bellinzona,
Kreisförster Balsiger, Bern.

Herr Regierungsrat Keller macht der Versammlung einige geschäftliche Mitteilungen. Es können im Vorjaare die Karten entgegengenommen werden, welche zur Teilnahme an der Macherkursion auf den Schwarzwald berechtigen. Der Preis einer Teilnehmerkarte beträgt 25 Franken. Sodann ist für Interessenten die Forststatistik des Kantons Schaffhausen von Herrn alt Forstmeister Scherrer in Neunkirch zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Erstellung dieser Statistik datiert zurück auf die Jahre 1845—50. Ferner wird beschlossen, Begrüßungstelegramme zu richten an die ständerätliche Kommission, welche heute in Langnau zusammengetreten ist zur Beratung des neuen eidgenössischen Forstgesetz-Entwurfes, an den Senior des schweiz. Forstvereins, Herrn a. Forstverwalter W. v. Greyerz und an die gleichzeitig tagende Versammlung deutscher Forstmänner in Schwerin.

Frühstücks-Pause 10 Uhr 30 Minuten.

Die Sitzung wird 11 Uhr wieder eröffnet.

Herr Bezirksförster Jenk, St. Gallen erhält das Wort als Referent über das Thema: Fracht und Zolllarife. Der Vortrag wird im Vereinsorgan zum Abdrucke gelangen, die Thesen zum Referate sind den Teilnehmern der Versammlung in Separat-Abdrücken ausgeteilt worden.

Diskussion. Herr Kantonsoberförster Baldinger begrüßt es, daß das ständige Komitee dem schweiz. Forstverein Gelegenheit giebt, auf die sehr wichtige Materie „Fracht und Zolllarife“ einzutreten. Er wünscht Anschluß des Vereins an den schweizerischen Bauernverband, dessen Sekretär Herr Dr. Laur heute in unserer Versammlung anwesend sei. Wir

hätten, gemeinsam mit den schweizerischen Landwirten vorgehend, viel mehr Aussicht, zu einem Ziele zu gelangen. Es fehle eine forstliche Vertretung in der Zollkommission der Bundesversammlung, sowie z. B. auch in der gerade jetzt tagenden ständerätlichen Kommission zur Beratung des neuen Forstgesetz-Entwurfes vollständig. Die Versammlung deutscher Forstmänner in Schwerin hat als Verhandlungsgegenstand das Thema aufgenommen: Ueber Vorarbeiten im Hinblick auf die Erneuerung der Handelsverträge bezüglich der Forstwirtschaft. Die Sache ist pressant, wenn wir nicht zu kurz kommen wollen.

Herr Dr. Laur, Bauernsekretär, billigt das gemeinsame Vorgehen von Forst- und Landwirten. Der h. Bundesrat hat rechtzeitig Anordnungen getroffen, um anlässlich der Erneuerung der Handelsverträge möglichst gut gerüstet zu sein. Es ist eine große Enquete durchgeführt worden. Weil der Forstverein nicht zu den Interessenverbänden gehört, welche an den Vorarbeiten zur Erneuerung der Handelsverträge Teil nehmen, sind ihm die bezüglichen Gesetzesentwürfe nicht zugestellt worden.

Herr Professor Felber ist nicht mit allen Thesen des Referenten Jenk einverstanden, widersetzt sich aber dessen Schlußanträgen nicht.

Der Präsident der Versammlung bringt diese Schlußanträge zur Abstimmung:

1. Bestellung einer Fachkommission zc. (Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Anträge selbst verwiesen).

Die Versammlung beschließt die Wahl einer fünfgliedrigen Kommission. Diese Wahl wird dem ständigen Komitee übertragen.

2. Schaffung einer statistischen Abteilung.

Herr Dr. Fankhauser widerspricht diesem Antrage. Deutschland ist ein Holzexportland, die Schweiz aber nicht. Eine schweizerische Forststatistik wäre sehr wünschbar, mit der Schaffung eines statistischen Bureaus haben wir aber noch keine Forststatistik. Vom Bunde würde diese Arbeit den Kantonen zugewiesen, letztere müßten dafür die Wirtschaftsbeamten in Anspruch nehmen. Diese Beamten haben aber so wie so zu viel Arbeit, erhalten auch noch mehr aufgeladen durch Ausdehnung des eidgenössischen Forstgebietes. Die Kosten würden sich nach Ansicht des Sprechenden auf ca. Fr. 300,000 belaufen, die gegenwärtige Zeit sei aber sehr ungeeignet zur Verwirklichung derartiger Wünsche. Sodann fehlen uns die wirtschaftlichen Grundlagen zur Erstellung einer Forststatistik in manchen Kantonen, z. B. Wirtschaftspläne, lokale Ertragstafeln zc. Redner ist für Abweisung des Antrages 2.

Herr Kantonsobersforster Baldinger beantragt, die Frage der Erstellung einer schweiz. Forststatistik der gewählten Fünfer-Kommission zur Begutachtung und spätern Behandlung im Schoße des Forstvereins zu überweisen. Herr Bezirksförster Jenk schließt sich diesem Antrage an.

Die Versammlung erhebt die Anträge Baldinger-Jenk zum Beschluß.

3. Fach- und Interessenvertretung in Komitee- und Kommissionsberatungen.

Wird der Fünfer-Kommission zur Beratung und Antragstellung überwiesen, ebenso die Frage des Beitrittes des schweizerischen Forstvereins zum schweizerischen Bauernbunde.

Zum Traktandum: Mitteilungen über Versuche, Beobachtungen, Erfahrungen ergreift niemand das Wort. Herr Regierungsrat Keller schließt die Versammlung mit Worten des Dankes für das zahlreiche Erscheinen der Vereinsmitglieder und der verehrl. Gäste, wie für das treue Aussharren im Sitzungs- und Besprechungs-Saale und ersucht Alle, nunmehr dem nachfolgenden Mittagessen im Gasthaus zum „Schiff“ ebenfalls die gebührende Aufmerksamkeit zu Teil werden zu lassen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr 30 Minuten.

II. Exkursionsberichte.

Unsere Gäste sind berufen, zu urteilen über die Forstversammlung in Schaffhausen und deren Verlauf. Vielen Dank jenen Fest-Berichterstattern, welche in Heft 10 und 11 unserer Zeitschrift erzählt haben, wie es den Teilnehmern an der Versammlung ergangen ist beim Mittagessen im „Schiff“, im Alushau, auf Hohenfluh und Munot und späterhin. Sie haben dem Aktuar viel Schreiben erspart. Schön ist's gewesen auf der Rheinfahrt nach der alten Reichsstadt Stein, in den dortigen Waldungen und weiter noch im Rheinfels in Gesellschaft der Armenbehörde und des goldenen Türken-Pokals. Desgleichen am 23. und 24. August, in fremden Landen, im Posthaus in Uehlingen, allwo es sich allezeit gut sein läßt; schön war's auch auf lustigen Schwarzwaldhöhen, im heimeligen Muchenland und in St. Blasien's Kurhaus. Wir Schaffhauser danken noch herzlich den verehrl. Landesbehörden im Großherzogtum Baden für ihr Entgegenkommen in Bezug auf die Schwarzwald-Exkursion, den dortigen Herren Forstverwaltern für die liebenswürdige Aufnahme und wir wollen uns freuen, wenn die Erinnerung unsrer Gäste gerne zurückfliegt zu den hier und dort verlebten Stunden. Im stillen Kämmerlein haben wir nachträglich noch Selbstkritik geübt und zuletzt Trost in dem Dichterverse von Geibel gefunden:

Das ist die beste Kritik der Welt
Wenn neben das, was ihm mißfällt
Einer was Eigenes, Besseres stellt.

Der Schriftführer:
Franz Dschwald.

